

<b>Stellungnahme der Verwaltung</b>	
- öffentlich nach § 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW	
<b>Drucksachen-Nr.</b>	
1611144ST3      90,70 € 20.04.16	
<b>Externes Dokument</b>	<b>Eingang Ratsbüro</b>
- Ergänzende Mitteilung Antragsteller	15.04.2016

<b>Betreff</b>
Bürgerantrag: „NATO-Einsatz des Gruppenversorgers „Bonn“ zur Flüchtlingsabwehr in der Ägäis“

Verwaltungsinterne Abstimmung	Datum	Unterschrift
Federführung: Amt 30	14.04.2016	gez. Müller
Dez. III	15.04.2016	gez. R. Wagner
Amt 02	15.04.2016	gez. Wagner
Genehmigung/Freigabe durch OB/Amt 01	20.04.2016	gez. Sridharan

Beratungsfolge	Sitzung		
Ausschuss für Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger und Lokale Agenda	26.04.2016		

## Inhalt der Stellungnahme

Die Antragsteller „fordern den Rat der Stadt Bonn auf, die Bundesministerin für Verteidigung, Frau von der Leyen, zu ersuchen, darauf hinzuwirken, dass der Einsatzgruppenversorger „Bonn“ aus dem derzeitigen NATO-Einsatz zur Flüchtlingsabwehr in der Ägäis herausgelöst wird und dieser Mission entzogen wird. Sollte dem nicht entsprochen werden, soll sich der Rat der Stadt Bonn dafür einsetzen, dass dem Schiff der Name „Bonn“ entzogen wird“.

Die Verwaltung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) besteht für jeden das Recht, sich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden, sofern es sich um eine Angelegenheit der Gemeinde handelt. Zu den Angelegenheiten der Gemeinde in diesem Sinne gehören nur solche Sachverhalte, die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder hierzu einen spezifischen Bezug haben und von der örtlichen Gemeinschaft eigenverantwortlich und selbstständig bewältigt werden können. Danach darf eine Gemeinde sich nicht mit solchen Angelegenheiten befassen, die einen überörtlichen Bezug aufweisen und deshalb in die ausschließliche Zuständigkeit des Bundes bzw. des Landes fallen.

Insofern reicht es nicht aus, wenn der fragliche Sachverhalt die Gemeinde lediglich als Teil des staatlichen Gesamtgefüges (also als Teil des Landes bzw. des Bundes) betrifft, weil es um eine gesamtgesellschaftliche Thematik geht. So hatte bereits das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 14.12.1990 (7 C 37/89) entschieden, dass die Erklärung des Gemeindegebiets zur „atomwaffenfreien Zone“ durch die Gemeindevertretung die Sachkompetenz

der Gemeinde überschreitet, und zwar auch dann, wenn auf dem Gemeindegebiet konkret Atomwaffen stationiert werden sollen.

Fraglich ist, ob bzw. inwieweit diese Grundsätze auf den vorliegenden Bürgerantrag übertragbar sind.

1. Bei der Entscheidung über den Einsatz der „Bonn“ in der Ägäis handelt es sich unzweifelhaft nicht um eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft, sondern um eine Bundesangelegenheit. Zwar verlangen die Antragsteller hier „lediglich“, der Rat möge die Bundesministerin für Verteidigung ersuchen, darauf hinzuwirken, dass das Schiff aus den derzeitigen NATO-Aktivitäten in der Ägäis herausgelöst werde. Auch ein solches Ersuchen fällt jedoch nicht unter die Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft. Dies gilt auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der Einsatzgruppenversorger den Namen „Bonn“ trägt. Dabei handelt es sich erkennbar nur um den Namen des Schiffes, durch den dessen Einsatz nicht zu einer Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft der Stadt Bonn wird.
2. Fraglich ist allerdings, ob die vorstehenden Feststellungen auch auf den Hilfsantrag übertragbar sind. Danach soll sich der Rat für den Fall, dass dem Hauptantrag nicht entsprochen wird, dafür einsetzen, dass dem Schiff der Name „Bonn“ entzogen wird. Die Verwaltung legt dieses Begehren dahingehend aus, dass die Antragsteller den derzeitigen Einsatz des Schiffes nicht mit dem Namen Bonn verbunden sehen wollen, und zwar unabhängig davon, ob die Bundesministerin für Verteidigung einem Ersuchen des Bonner Rates nicht entspricht oder ein solches Ersuchen gar nicht erst erfolgt. Nach dem Verständnis der Verwaltung ist der Hilfsantrag in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht daher unabhängig vom Hauptantrag zu behandeln.

Zu prüfen war daher, ob der Hilfsantrag im Gegensatz zum Hauptantrag eine gemeindliche Angelegenheit zum Gegenstand hat. Dies ist aus Sicht der Verwaltung aus folgenden Gründen zu bejahen:

Die Verwendung des Namens einer Stadt und ihres Stadtwappens unterliegt dem Schutz des § 12 BGB. Diese Vorschrift dient grundsätzlich dem Schutz der Identitätsbezeichnung, gilt in Bezug auf den Namen einer Stadt jedoch auch bei solchen Verwendungsweisen, durch die die Namensträgerin zu bestimmten Einrichtungen, Gütern oder Erzeugnissen in Beziehung gesetzt wird (vgl. BGH, Urt. v. 28.03.2002, - I ZR 235/99 -, juris). Unter diesen Voraussetzungen dürfen der Stadtname und das Stadtwappen nicht ohne die Genehmigung der Namensträgerin verwendet werden. Die Entscheidung hierüber ist somit eine gemeindliche Angelegenheit.

Im vorliegenden Sachverhalt geht die Namensgebung des Gruppenversorgers „Bonn“ zurück auf eine Initiative der damaligen Oberbürgermeisterin aus dem Jahre 2009 und wurde bestätigt durch Beschluss des Rates vom 7.10.2010. In diesem Beschluss hat der Rat es mehrheitlich begrüßt, dass der Gruppenversorger den Namen der Bundesstadt Bonn tragen wird. Die Frage, ob die Stadt Bonn unter den gegebenen Umständen als Namensgeberin noch zur Verfügung stehen

oder dem Gruppenversorger den Namen Bonn und die Verwendung des Stadtwappens wieder entziehen will, ist demnach ebenfalls als eine gemeindliche Angelegenheit einzustufen.  
Ob dem Begehren der Antragsteller inhaltlich gefolgt werden soll, ist eine politische Frage, über die der Rat zu entscheiden hat.

**Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass sich der Rat mit dem Hauptantrag, bei dem es sich um keine gemeindliche Angelegenheit handelt, nicht zu befassen hat, während der insoweit selbstständige Hilfsantrag als gemeindliche Angelegenheit beraten werden muss.**

-.-.-.-.-

### **Nachtrag**

Seitens des Freundeskreises Bonn wurden mit mail vom 14.04.2016 ergänzende Unterlagen übermittelt, die als Anlage beigefügt sind.